

# **Satzung**

## **über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mötzingen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mötzingen am 27.07.2021 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mötzingen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsform und Anwendungsbereich**

- (1) Die nachstehende Satzung regelt die Benutzung der von der Gemeinde Mötzingen betriebenen Kindertageseinrichtungen.
- (2) Die Gemeinde Mötzingen betreibt ihre Kindertageseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
- (3) In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder in verschiedenen Betreuungsmodellen zu bestimmten Zeiten ihrem Alter entsprechend betreut:
  - Krippenbetreuung: Ab dem vollendeten zwölften Lebensmonat
  - Kindergartenbetreuung: Ab einem Alter von zwei Jahren und zehn Monaten
  - Neben der Betreuung in den Kindertageseinrichtungen wird auch eine Betreuung über TAKKI (Tagespflege für Kleinkinder) bei einer Tagespflegeperson ab dem vollendeten zwölften Lebensmonat angeboten.

In Mötzingen werden im Krippenbereich sowohl verlängerte Öffnungszeiten als auch Ganztagesbetreuung angeboten, im Kindergartenbereich bieten alle Einrichtungen verlängerte Öffnungszeiten an. Zusätzlich wird in mindestens einer Einrichtung Ganztagesbetreuung angeboten.

### **§ 2**

#### **Aufnahme**

- (1) In die Kindertageseinrichtungen können Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe) sowie ab einem Alter von zwei Jahren und zehn Monaten bis zum Schuleintritt (Kindergarten) aufgenommen werden, soweit das notwendige Personal und Platzkapazitäten vorhanden sind.

Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Eine Aufnahme ist zum 1. oder zum 15. eines Kalendermonats möglich.

Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen) endet das Betreuungsverhältnis spätestens mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Dafür teilen die Personensorgeberechtigten dem Träger sechs Monate vor dem geplanten Wechsel ihren Bedarf an einer Anschlussbetreuung in einer der Einrichtungen mit. Ein Wechsel von der Krippe in den Kindergarten ist grundsätzlich zum 1. eines Kalendermonats möglich.

Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung. Eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses kann bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch

- zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.
- (2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Kindertageseinrichtungen besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
  - (3) Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiter\*innen die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtungen fest.
  - (4) Über die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtungen entscheidet die Gemeinde Mötzingen als Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung.
  - (5) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine der Einrichtungen ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
  - (6) Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung mit der ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.
  - (7) Vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist der Einrichtungsleitung ein Nachweis nach § 22 IfSG darüber zu erbringen, dass beim Kind ein Impfschutz gegen Masern besteht, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission entspricht. Wenn eine Immunität gegen Masern oder eine gesundheitliche Kontraindikation gegen eine Schutzimpfung gegen Masern vorliegt (Bsp.: eine Allergie gegen Bestandteile des Impfstoffes), ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
  - (8) Ebenso haben die Personensorgeberechtigten das Merkblatt zum Infektionsschutz in Gemeinschaftseinrichtungen zur Kenntnis zu nehmen und zu unterzeichnen.
  - (9) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern und der E-Mailadresse der jeweiligen Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

### **§ 3**

#### **Besuch, Öffnungszeiten und Ferien**

- (1) In den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mötzingen werden von montags bis freitags nachfolgende Betreuungsmodelle angeboten:  
Modell 1 (Verlängerte Öffnungszeiten – VÖ): 7:00 Uhr – 13:00 Uhr  
Modell 2 (Verlängerte Öffnungszeiten – VÖ): 8:00 Uhr – 14:00 Uhr  
Modell 3 (Verlängerte Öffnungszeiten – VÖ): 7:30 Uhr – 13:30 Uhr  
Modell 4 (Verlängerte Öffnungszeiten plus – VÖ+): 7:00 Uhr – 14:00 Uhr  
Modell 5 (Ganztagesbetreuung – GT): 7:00 Uhr – 17:00 Uhr, freitags bis 16:00 Uhr  
Modell 6: Kombination der Modelle 4 und 5 (VÖ+ und GT)  
Je nach Kindertageseinrichtung werden unterschiedliche Modelle angeboten. Im Krippenbereich ist zudem eine tageweise Buchung möglich (mindestens 3 Tage/Woche).  
Ein Modellwechsel ist mit einer Frist von vier Wochen im Voraus zum 1. eines Monats möglich.  
Für die Kinder in Ganztagesbetreuung ist ein Mittagessen verpflichtend, in der Krippe zusätzlich auch im Modell 4.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als einen Tag, ist spätestens am Folgetag die jeweilige Einrichtung zu benachrichtigen.
- (4) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließzeiten geöffnet. Grundsätzliche Änderungen der Schließzeiten sowie Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Beteiligung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

- (5) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet. Das Kind darf erst zum Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gebracht werden und ist pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.
- (6) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.
- (7) Die Ferien werden vom Träger der Kindertageseinrichtungen in Abstimmung mit den Einrichtungen festgelegt.
- (8) Aus folgenden Anlässen kann es zu kurzfristigen, zusätzlichen Schließungen der Einrichtung oder einzelner Gruppen kommen: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, o.ä. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

#### **§ 4**

#### **Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)**

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen wird eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) erhoben. Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Gebühren werden durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Mötzingen festgesetzt.
- (2) Für das Mittagessen in den Einrichtungen werden die im Gebührenverzeichnis genannten Gebühren erhoben. Diese werden immer im Folgemonat berechnet und mit der darauffolgenden Monatsgebühr abgebucht, soweit eine Ermächtigung hierzu vorliegt. Die Gebühren werden wie angemeldet fällig, eine Abmeldung vom Mittagessen ist nur bis zum Dienstag der Vorwoche möglich.
- (3) Gebührenpflichtig sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, welches eine Kindertageseinrichtung besucht, sowie der- bzw. diejenige, der/die das Kind zum Besuch der Kindertageseinrichtung angemeldet hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Änderungen der Bankdaten sind der Gemeindeverwaltung als Träger der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Entstehende Bankgebühren bei Rücklastschriften werden dem Beitragsschuldner in Rechnung gestellt.
- (5) Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung dar und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen. Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist der Elternbeitrag bis zur Mitte bzw. bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.
- (6) Der Beitrag wird in elf Monatsbeiträgen erhoben (der Monat August ist beitragsfrei). Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zur Zahlung fällig. Bei einer Aufnahme zum 15. eines Monats wird die Gebühr im Folgemonat mit abgerechnet. Zur Beitragszahlung wird dem Träger durch die Personensorgeberechtigten ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt. Eine Änderung des Elternbeitrags, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleibt dem Träger vorbehalten.
- (7) Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Wird ein Kind zum 1. eines Monats aufgenommen, ist der Elternbeitrag für den vollen Kalendermonat zu entrichten. Wird ein Kind zum 15. eines Monats aufgenommen, ist für diesen Monat die Hälfte der festgesetzten Monatsgebühr zu entrichten.

Für die Zeit der Eingewöhnung in die Kindertageseinrichtung wird unabhängig vom gebuchten Modell immer der günstigste Beitrag (VÖ 6 Std.) laut aktuellem Gebührenverzeichnis erhoben. Sobald die Eingewöhnung beendet wurde, wird die tatsächliche Betreuungszeit ab dem ersten vollen Betreuungstag abgerechnet: Wird die Eingewöhnung vor dem 15. eines Monats beendet, wird der volle Beitrag berechnet. Bei einer späteren Beendigung wird der halbe Beitrag berechnet. Das Ende der Eingewöhnung wird dem Träger durch die Einrichtungsleitung mitgeteilt.

- (8) Eine Änderung in den Familienverhältnissen (z.B. Geburt eines weiteren Kindes, Sorgerechtsänderungen, Wohnortwechsel, o.ä.) ist der Gemeindeverwaltung als Träger der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Anzeige der Änderung innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt, tritt die Anpassung des Elternbeitrags rückwirkend ab dem Monat der Änderung ein. Bei einer späteren Anzeige erfolgt die Anpassung des Elternbeitrags längstens für sechs Monate rückwirkend.

## **§ 5 Kündigung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, aufgrund der Vollendung des dritten Lebensjahres die Krippe verlässt oder die Einrichtung innerhalb derselben Trägerschaft wechselt.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:
- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
  - b) das entschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Monaten,
  - c) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
  - d) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
  - e) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Aufsicht**

- (1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Personen, die zur Abholung eines Kindes berechtigt sind, müssen den pädagogischen Fachkräften mitgeteilt werden. Dies wird im Aufnahmeheft entsprechend dokumentiert.

Geschwisterkinder müssen als geeignete Abholpersonen mindestens 12 Jahre alt sein.

Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich. Der Name der Abholperson wird in der Einrichtung dokumentiert.

Die Personensorgeberechtigten entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Dies ist frühestens ab dem Monat März des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird, möglich.

Wenn ein Kind nach Einschätzung der pädagogischen Fachkräfte den Heimweg nicht allein bewältigen kann oder die Situation sich durch Gefahrenstellen, wie z.B. Baustellen auf dem Heimweg geändert hat, kann verlangt werden, dass das Kind abgeholt wird.

Der Heimweg mit einem Fahrzeug, wie z.B. Fahrrad oder Roller, ist grundsätzlich nur in Begleitung einer geeigneten Abholperson möglich.

Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Kindertageseinrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.

Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Kindertageseinrichtung.

Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

## **§ 7**

### **Schutzauftrag**

- (1) Kinderschutz ist als ein zentraler Auftrag im Kinder- und Jugendhilfegesetz formuliert (SGB VIII § 8a). Die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch der Betreuung ist es, die Kinder zu stärken und sie in ihrer Entwicklung zu fördern. Dies umfasst auch den Schutz und die Sicherstellung des Kindeswohls, u.a. also die körperliche und seelische Unversehrtheit der Kinder. Kinder müssen gesund und gewaltfrei aufwachsen können und vor Vernachlässigung und Misshandlung geschützt werden.
- (2) Das Betreuungspersonal ist angehalten, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang hat das Betreuungspersonal die Pflicht, auf das Wohlergehen des Kindes zu achten. Wenn es Anhaltspunkte für Misshandlung oder Vernachlässigung bei einem Kind wahrnimmt oder wenn ihm Informationen zugetragen werden, ist das Betreuungspersonal gesetzlich dazu verpflichtet tätig zu werden. Hierzu können Kooperationspartner (Beratungsstellen, Amt für Jugend und Bildung, Jugendreferat) vermittelt werden, um die Familien bei krisenhaften Entwicklungen zu entlasten und zu unterstützen.

## **§ 8 Versicherungen**

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
  - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
  - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (z.B.: Spaziergang, Wald- bzw. Naturtag, Feste und dergleichen).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

## **§ 9 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des entsprechenden Merkblattes.
- (3) Das IfSG bestimmt u.a., dass das Kind nicht in die Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
  - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
  - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
  - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
  - es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.Maßgeblich ist die jeweils aktuell gültige Fassung des IfSG.
- (4) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Der jeweiligen Einrichtungsleitung muss unverzüglich über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden.
- (6) Kinder sollen grundsätzlich 24 Stunden symptomfrei sein, bevor sie die Einrichtung wieder besuchen können. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist. Evtl. anfallende Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind von den Personensorgeberechtigten des Kindes zu tragen.

- (7) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- (8) Bei Auftreten oder Feststellen von Krankheitssymptomen während der Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung sind die gesetzlichen Vertreter verpflichtet, das Kind aus der Einrichtung abzuholen oder abholen zu lassen.
- (9) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verabreicht.
- (10) Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

## **§ 10 Elternbeirat**

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählendem Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt.
- (2) Näheres ergibt sich aus den Richtlinien über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG.

## **§ 11 Datenschutz**

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.  
Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Datenschutzrechtlich Beauftragter ist Christian Paulus, Paulus & Rechenberg GmbH, Zimmersmühlenweg 27, 61440 Oberursel.  
Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.  
Eltern, die sich im Rahmen der Eingewöhnung, einer Hospitation oder sonstigen Besuchs in der Einrichtung aufhalten, ist das Fotografieren der Kinder nicht gestattet.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.
- (5) Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger personenbezogene Daten zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist. Auf Verlangen stellt der Träger gemäß den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen den Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung:
  - Name und Kontaktdaten der Kindertageseinrichtung
  - Ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten des Trägers
  - Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen
  - Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern

- Angaben zu
  - a) Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird
  - b) Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
  - c) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
  - d) Gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben
- Eine Übersicht der zu den Personensorgeberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Mötzingen, den 27.07.2021

Marcel Hagenlocher  
Bürgermeister

Anlage  
Gebührenverzeichnis



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

**Gebührenverzeichnis**  
zur Satzung  
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen  
der Gemeinde Mötzingen vom 01.09.2021,  
gültig ab 01.09.2021

**1. Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) für die Betreuung von Kindern im Alter von 1-3 Jahren (Krippe)**

Kinder in der Familie	Modell 1	Modell 4	Modell 5	Modell 6	Modell 6	Modell 6	Modell 6
	Modell 2 Modell 3						
	VÖ 6 Std	VÖ+ 7 Std	GT	4x GT	3x GT	2x GT	1x GT
1 Kind	326 €	380 €	640 €	572 €	516 €	450 €	392 €
2 Kinder	252 €	294 €	630 €	550 €	476 €	404 €	330 €
3 Kinder	170 €	198 €	598 €	518 €	426 €	342 €	258 €
4 Kinder	56 €	66 €	542 €	444 €	350 €	244 €	152 €

**2. Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) für die Betreuung von Kindern im Alter von 3-6 Jahren (Kindergarten)**

Kinder in der Familie	Modell 1	Modell 4	Modell 5	Modell 6	Modell 6	Modell 6	Modell 6
	Modell 2 Modell 3						
	VÖ 6 Std	VÖ+ 7 Std	GT	4x GT	3x GT	2x GT	1x GT
1 Kind	163 €	190 €	320 €	286 €	258 €	225 €	196 €
2 Kinder	126 €	147 €	315 €	275 €	238 €	202 €	165 €
3 Kinder	85 €	99 €	299 €	259 €	213 €	171 €	129 €
4 Kinder	28 €	33 €	271 €	222 €	175 €	122 €	76 €

**3. Gebühr für das Mittagessen**

Der Preis pro Mittagessen beträgt im Krippenbereich 3,10 €.

Der Preis pro Mittagessen beträgt im Kindergartenbereich 3,65 €.

Die Gebühr wird nach bestellten und abgerechneten Mittagessen erhoben.

**4. TAKKI-Gebühr (Elternbeitrag) für die Betreuung von Kindern im Alter von 0-3 Jahren**

Modell	Betreuungsumfang/Woche	Betreuungsgebühren/Monat
TAKKI – Stufe 1	10 h bis unter 13 h pro Woche	129 €
TAKKI – Stufe 2	13 h bis unter 16 h pro Woche	158 €
TAKKI – Stufe 3	16 h bis unter 19 h pro Woche	192 €
TAKKI – Stufe 4	19 h bis unter 22 h pro Woche	225 €
TAKKI – Stufe 5	22 h bis unter 25 h pro Woche	259 €
TAKKI – Stufe 6	25 h bis unter 28 h pro Woche	291 €
TAKKI – Stufe 7	28 h bis unter 31 h pro Woche	327 €
TAKKI – Stufe 8	31 h bis unter 34 h pro Woche	360 €
TAKKI – Stufe 9	34 h bis unter 37 h pro Woche	395 €
TAKKI – Stufe 10	37 h bis unter 40 h pro Woche	425 €
TAKKI – Stufe 11	40 h bis unter 43 h pro Woche	459 €
TAKKI – Stufe 12	43 h bis unter 46 h pro Woche	493 €